

Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 3

Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder-/Jugendzentren sowie Aktiv- bzw. Abenteuerspielplätze)

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 28. November 1991

1. Änderung 31. Oktober 1996
2. Änderung 14. Dezember 2000
3. Änderung 08. Dezember 2005
4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010
5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 30. Mai 2013
6. Änderung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12. Juni 2014
7. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 1. April 2025

1	Zuwendungszweck.....	3
2	Zuwendungsvoraussetzung.....	3
3	Gegenstand der Förderung.....	3
3.1	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	3
3.2	Gliederung.....	3
3.3	Personalbedarf.....	3
3.3.1	Hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende	4
3.3.2	Honorarmitarbeitende	4
3.4	Öffnungszeiten	4
3.5	Anerkannte Einrichtungen.....	4
3.5.1	Aktiv-/Abenteuerspielplätze	4
3.5.2	Kinder- und Jugendzentren.....	5
3.5.3	Kinder- und Jugendräume	5
4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
4.1	Finanzierungsart	6
4.2	Pauschalen.....	6
4.2.1	Mieten/Grundstücksabgaben	6
4.2.2	Energiekosten	6
4.2.3	Reinigungskosten.....	6
4.2.4	Unterhaltungsaufwendungen.....	6
4.2.5	Personalkosten.....	7
4.2.6	Honorarkosten.....	7
4.2.7	Programmkosten	7
4.2.8	Verwaltungskosten	8
4.3	Anpassung der Pauschalen	8
5	Eigenanteil.....	8
6	Haushaltsvorbehalt	8
7	Verfahren	8
8	Inkrafttreten	8

1 Zuwendungszweck

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig versteht es daher als ihre Aufgabe, neben den vielfältigen Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit, Kinder- und Jugendzentren in freier Trägerschaft im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu fördern. Gesellschaftliche Pluralität, wie sie sich in vielen Bereichen sozialer Arbeit spiegelt, wird dadurch auch für den Bereich der Jugendarbeit gewährleistet.

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, im Besonderen §§ 1, 8, 9 und 11). Die Inhalte richten sich nach der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. September 2022 beschlossenen Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig.

2 Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt ist und
- im Einzugsgebiet der Einrichtung (bezogen auf die Bevölkerungsstruktur und auf die in dem Bereich vorhandenen Einrichtungen) ein Bedarf vorhanden ist.

Über die Feststellung des Bedarfs bisher nicht nach diesen Förderrichtlinien geförderter Einrichtungen sowie über die Feststellung einer Änderung des Bedarfs einer bereits geförderten Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.

Über die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien sowie dessen Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Beschluss.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Gefördert werden die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der unter 3.5 genannten anerkannten offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger.

3.2 Gliederung

Die Stadt Braunschweig unterscheidet nach folgender Gliederung:

- Aktiv-/Abenteuerspielplätze
- Kinder- und Jugendzentren (inkl. Jugendzentren und Kinder- und Jugendtreffs)
- Kinder- und Jugendräume

3.3 Personalbedarf

Für die Bemessung des Personalbedarfes und der Öffnungszeit, gelten die in der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien.

3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende

Hiernach sind unabhängig von dem zeitlichen Umfang zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung mind. zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende erforderlich.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendtreffs kann die Beschäftigung einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters auf der Basis einer Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendraumes kann die Beschäftigung einer qualifizierten Honorarmitarbeiterin /eines qualifizierten Honorarmitarbeiters auch ausreichend sein.

3.3.2 Honorarmitarbeitende

Für die gezielte Arbeit mit Neigungs- und Interessengruppen sind geeignete Honorarmitarbeitende erforderlich.

Ein angemessenes qualifiziertes Angebot kann nur erreicht werden, wenn hier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen, kreativen oder musischen Fähigkeiten zur Verfügung stehen.

3.4 Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass neben der eigentlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Mitarbeitenden eine Rüstzeit (praktische Arbeit wie Einkaufen, Vorbereiten, Reparieren, Aufräumen usw.) eingeräumt und eine Vorbereitungszeit (für die theoretische Vorarbeit und die praktische Organisation) zugestanden werden muss. Ferner dass von den Mitarbeitenden in den sonstigen Dienstzeiten Öffentlichkeits- und Elternarbeit sowie Gemeinwesenarbeit und Fortbildungen zu leisten sind; Kontakte zu anderen Behörden und Institutionen sowie Schulen zu knüpfen und zu pflegen sind und an Dienstbesprechungen teilgenommen werden muss. Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit (AK OKJA) soll gewährleistet werden.

Entsprechend der Bedarfsanerkennung durch den Jugendhilfeausschuss ergeben sich für die bestehenden Einrichtungen die unter 3.5 aufgeführten Klassifizierungen zu den Öffnungszeiten.

3.5 Anerkannte Einrichtungen

3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze

- Aktivspielplatz Schwarzer Berg
Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden
Stellensoll: 2 x TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Aktivspielplatz Gliesmarode
Öffnungszeit: mindestens 23,5 Stunden
Stellensoll: 1 VZ + 1 TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2

- Abenteuerspielplatz Meverode
Öffnungszeit: mindestens 23,5 Stunden
Stellensoll: 2 VZ + 1 TZ 50 + 1 BFD, Anzahl pädagogische Kräfte: 3

3.5.2 Kinder- und Jugendzentren

- Kinder- und Jugendzentrum Geitelde
- Kinder- und Jugendzentrum Leiferde
- Kinder- und Jugendzentrum Wenden
Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden
Stellensoll: 2 x TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Kinder- und Jugendzentrum Treff im Bebelhof
Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden
Stellensoll: 1 VZ + 1 TZ 65, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Kinder- und Jugendzentrum Broitzem
- Jugendzentrum Gliesmarode
- Kinder- und Jugendzentrum Hondelage
Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden
Stellensoll: 1 x VZ + 1 TZ 75, Anzahl pädagogische Kräfte: 2
- Kinder- und Jugendzentrum Kiez
- Kinder- und Jugendzentrum Lamme
- Kinder- und Jugendzentrum Magni
Öffnungszeit: mindestens 30 Stunden
Stellensoll: 2 VZ + 1 TZ 50, Anzahl pädagogische Kräfte: 3
- Jugendzentrum Drachenflug
- Jugendzentrum Kreuzstraße
- Jugendzentrum Siekgraben
Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden
Stellensoll: 3 VZ, Anzahl pädagogische Kräfte: 3
- Heinrich-Jasper-Haus
Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden
Stellensoll: 3 VZ + 1 BFD, Anzahl pädagogische Kräfte: 3

3.5.3 Kinder- und Jugendräume

- Kinder- und Jugendraum Bevenrode
Öffnungszeit: mindestens 4 Stunden
Stellensoll: 2 Honorarmitarbeitende auf Stundenbasis
Anzahl pädagogische Kräfte: 2 für Honorarkosten, sonst 0,25

Die Angabe der Anzahl der pädagogischen Kräfte dient als Grundlage der Berechnung der Sachkostenpauschalen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung (der Zuschuss) wird nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig als Festbetragsfinanzierung zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Die errechneten Beträge werden auf 100,00 € gerundet.

4.2 Pauschalen

Die Zuwendung wird auf Grundlage

- der durch den freien Träger beantragten voraussichtlichen Kosten für Miete/ Grundstücksabgaben und Energie,
- der durch den Träger beantragten Personalkosten unter Berücksichtigung des Besetzungsverbots
- der durch die Verwaltung errechneten pauschalierten Beträge für Reinigungs- und Unterhaltskosten sowie Honorar-, Programm- und Verwaltungskosten ermittelt.

Es erfolgt eine pauschale Förderung, ohne beleghafte Nachweise. Die pauschalierten Beträge für Reinigung, Unterhaltung, Honorar-, Programm- und Verwaltungskosten sind gegenseitig deckungsfähig.

4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben

Bei den Einrichtungen von Trägern, die in städtischen Gebäuden bzw. auf städtischen Grundstücken untergebracht sind, werden vorweg Mieten und Grundstücksabgaben nicht berücksichtigt.

Im Übrigen werden die nachgewiesenen Kosten berechnet.

4.2.2 Energiekosten

Die Energiekosten werden anhand der nachgewiesenen Kosten berechnet.

4.2.3 Reinigungskosten

Die Reinigungskostenpauschale beträgt 35,00 €/ qm zu reinigender Grundfläche. Bei Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich großen Außenfläche (Aktiv-/Abenteuerspielplätze und Jugendzentren/-treffs mit einer Außenfläche von über 2 000 qm) wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 250,00 € (zur Beschaffung von Müllcontainern o. ä.) erhöht.

4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen

Die Pauschale für Kinder- und Jugendzentren/-treffs in eigenen Räumlichkeiten wird mit 15,50 €/qm Grundfläche berechnet. Diese Regelung findet ebenso Anwendung für die Räumlichkeiten der Aktiv-/Abenteuerspielplätze und für Kinder- und Jugendzentren/-treffs, welche sich in angemieteten Räumlichkeiten befinden. Bei anderen Einrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 €/qm Grundfläche berechnet.

Für die Unterhaltung der Außenfläche wird eine Pauschale in Höhe von 1.040,00 €/5 000 qm Außenfläche berechnet.
Investitionsmaßnahmen werden über den Zuschussbereich II/7 der Förderrichtlinien Teil 2 beantragt und abgerechnet.

4.2.5. Personalkosten

Die beantragten Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende können maximal bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, mit der vergleichbare Mitarbeitende bei der Stadt Braunschweig beschäftigt wären, wenn diese Aufgabe von der Stadt wahrgenommen würde. Grundlage für die Ermittlung sind die Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE/VKA). Bei der Berechnung wird die Eingruppierung und Erfahrungsstufe berücksichtigt. Entsprechend der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, um das Besserstellungsverbot zu prüfen. Zuwendungsfähig ist das Ergebnis der Vergleichsberechnung, sofern der Träger nicht geringere Personalkosten angibt.

Die maximale Höhe der Aufwendungen für Personal werden pro pädagogischer Fachkraft berechnet und können daher nicht für die Deckung der gesamten Personalkosten verwendet werden.

Die jährliche Pauschale für Bundesfreiwilligendienstleistende ermittelt sich anhand der Durchschnittswerte der entsprechenden Kosten des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Bei deren Ermittlung werden Taschengelder, Abgaben zu Sozialversicherung sowie Fortbildungskosten anerkannt.

Sozialarbeitende/-pädagoginnen und -pädagogen im Anerkennungsjahr sind hauptamtlichen Mitarbeitern gleichgestellt und finden Berücksichtigung nach dem Tarifvertrag.

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, sofern dem Träger Kosten entstehen und diese belegt werden.

Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Personalkosten der freien Träger ist das Stellen-soll/-ist gemäß Ziffer 3.5 dieser Richtlinie zugrunde zu legen. Vakanzen bei den Pädagogischen Mitarbeitenden von weniger als einem Monat sind für die Berechnung unschädlich und bleiben bei der Ermittlung der Personalkostenpauschale unberücksichtigt. Vakanzen ab einem Monat werden bei der Berechnung berücksichtigt. Zum Ausgleich können höhere Honorarkosten nur dann im Umfang von 12,50 € pro Stunde Öffnungszeit in die Berechnung einbezogen werden, sofern die Vakanz zeitnah mitgeteilt wurde.

4.2.6 Honorarkosten

Die Pauschale für Honorarkosten wird bei Kinder- und Jugendzentren/-treffs mit 2.575,00 € pro pädagogischer Kraft und für Aktiv-/Abenteuerspielplätze mit 3.155,00 € pro pädagogischer Kraft berechnet.

Für Einrichtungen mit einer Personalausstattung von bis zu zwei pädagogischen Kräften wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 1.190,00 € erhöht.

4.2.7 Programmkosten

Die Pauschale für Programmkosten wird bei Jugendzentren mit 2.220,00 € pro pädagogischer Kraft und bei Abenteuerspielplätzen mit 2.730,00 € pro pädagogischer Kraft berechnet.

4.2.8 Verwaltungskosten

Die Pauschale für Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus

- einem Sockelbetrag pro Einrichtung in Höhe von 2.590,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 2.590,00 € pro pädagogischer Kraft der Einrichtung.

4.3 Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen für Personalkosten werden jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst.

Die Pauschalen für Sachkosten (werden jährlich dynamisiert. Die Dynamisierung der Sachkosten erfolgt analog des Ratsbeschlusses DS-Nr. 21-17494 bzw. nachfolgender Anpassungen.

5 Eigenanteil

Die Höhe der Zuwendung richtet sich auf einen auf die Finanzkraft bzw. Besonderheit des freien Trägers abgestimmten Vomhundertsatz dieser pauschalierten Betriebskosten.

Grundsätzlich wird ein Eigenanteil von 10% bei nichtkonfessionellen Trägern und von 20% bei konfessionellen Trägern festgelegt. Dieser Vomhundertsatz findet auf Mietkosten/Grundstücksangeben und Energiekosten keine Anwendung.

6 Haushaltsvorbehalt

Sofern die vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Haushaltsmittel eine Förderung im Umfang der nach diesen Richtlinien ermittelten pauschalierten Betriebskosten der freien Träger nicht zulässt, wird der Zuschuss um einen entsprechenden Vomhundertsatz gekürzt.

7 Verfahren

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14.07.1998.

Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Formular bis zum 30.11. für das Folgejahr einzureichen.

Eine Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten über den Verwendungsnachweis. Dieser ist mit dem entsprechenden Formular bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht sowie eine gesonderte detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung vorzulegen. Verspätete oder unvollständige Anträge bzw. Verwendungsnachweise können eine Einstellung der Zahlung bzw. Rückforderung der Zuschüsse nach sich ziehen.

8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.